

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

E. Meteorologische Stationen II. und III. Ordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-189927](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189927)

Heinrich Fels, Ingenieur I. Kl., Wohnsitz Schopfheim.

1 technischer Assistent, 1 Bureaugehilfe, 2 Kulturoberaufseher,
2 Kulturaufseher, 2 Gehilfen.

D. Wiesenbau-Schule in Karlsruhe.

In den Wintermonaten werden Kulturgehilfen nach einer Aufnahmsprüfung und nachdem sie einige Zeit den Wiesenbau praktisch geübt haben, in der Theorie des Wiesenbaues und in einigen Hilfsfächern unterrichtet.

In den übrigen Monaten erhalten die Kulturgehilfen praktischen Unterricht durch Verwendung bei Wiesen- und Drainanlagen in den verschiedenen Theilen des Landes unter der Leitung tüchtiger Aufseher.

Vorstand: Adolf Drach, Baurath. S. v.

4 Hilfslehrer.

E. Meteorologische Stationen II. und III. Ordnung.

Unter der unmittelbaren Leitung des Zentralbureaus für Meteorologie und Hydrographie bestehen meteorologische Stationen, z. B. an 15 Orten des Landes, nämlich:

in Baden,	in Karlsruhe,
" Bretten,	" Mannheim,
" Buchen,	" Weersburg,
" Donaueschingen,	" Schopfheim,
" Freiburg,	" Todtnauberg,
" Gengenbach,	" Billingen,
" Heidelberg,	" Wertheim.
" Höchenschwand,	

Regenstationen

in Bernau,	in Hartheim,
" Bittelbrunn,	" Heiligenberg,
" Bonndorf,	" Herrenwies,
" Breitnau,	" Hofgrund,
" Diedesheim,	" Kaltenbrunn,
" Eberbach,	" Keppenbach,
" Elsenz,	" Kniebis,
" Feldberg,	" Kohlhof,

in Langenbrand,	in Schelingen,
„ Mainau,	„ Schielberg,
„ Müllben,	„ Schiltach,
„ Neuenweg,	„ Schweigmatt,
„ Rußbach,	„ Segeten,
„ Obermünsterthal,	„ Tiefenbrunn,
„ Rippoldsau,	„ Titisee,
„ St. Peter,	„ Todtmoos.

Die Beobachtungen gelangen regelmäßig zur Veröffentlichung.

F. Wasser- und Straßenbau-Kassen.

Dieselben sind mit den betreffenden Obergemeindeverwaltungen, Hauptsteuerämtern und Domänenverwaltungen vereinigt.

11. Expropriationskommission für den Eisenbahnbau.

Vorstand: Emil Bechert, Ministerialrath und Landeskommissär. S. v.

12. General-Brandkasse.

Die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude ist eine schon im vorigen Jahrhundert in einzelnen Landestheilen gegründete, später auf das ganze Land ausgedehnte Staatsanstalt mit Zwangspflicht aller Gebäudebesitzer zur Theilnahme und mit dem Grundsatz der Gegenseitigkeit aller Mitglieder und der Vergütung von $\frac{1}{3}$ des Schadens nebst der Verpflichtung zum Wiederaufbau der durch Feuer zerstörten Gebäude. Letztere werden nach ihrem mittleren Bauwerth unter gleichmäßiger Berücksichtigung des Kaufwerths eingeschätzt und die Mittel zur Bezahlung der Brandentschädigungen und des sonstigen Aufwandes durch Umlagen nach gleichem Umlagefuß, jedoch in der Weise aufgebracht, daß die Gebäude eines Ortes, in welchem Brandfälle vorkommen, deren Gesamtentschädigungsbetrag bestimmte Theile des Gesamtversicherungsanschlages des Ortes übersteigt, mit höheren Umlagen nach vier Klassen beigezogen werden.

Die unmittelbare Verwaltung geschieht durch den Verwaltungsrath. Der Verwaltungsrath besteht aus drei Mitgliedern, welche